



SATZUNG

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Landesverband Saar

- *In der einstimmig verabschiedeten Fassung der Satzungskommission vom 13.09.2003*
- *Einstimmig beschlossen vom Landesvorstand in seiner Sitzung am 01.10.2003*
- *Beschlossen beim außerordentlichen Landesparteitag am 08.11.2003*
- *Mit satzungsgemäßer Mehrheit geändert durch den*
 - *ordentlichen Landesparteitag am 20./21. Mai 2011*
 - *außerordentlichen Landesparteitag am 09. März 2012*
 - *ordentlichen Landesparteitag am 28./29. Juni 2013*

Herausgeber:
SPD Landesverband Saarland
Talstraße 58
66119 Saarbrücken
Tel: 0681/95448-0
Fax: 0681/95448-48
Web: www.spd-saar.de
E-Mail: landesverband@spd-saar.de

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Landesverband Saar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Saarlandes.
2. Er ist Bezirk im Sinn des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Saar“.
3. Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Gliederungen

1. Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung von unten nach oben.
2. Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
3. Die Kreisverbände wählen in Vollversammlungen die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz zur Wahl der SPD-Kandidatinnen und SPD-Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament. Dabei kommen die Vorschriften der Wahlgesetze, im Übrigen die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD zur Anwendung. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der anteiligen Mitgliederstärke der Kreisverbände. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt.
4. Zu den Aufgaben der Kreisdelegiertenkonferenzen/der Kreisparteitage gehört die Wahl jeweils eines/einer Delegierten zum Bundesparteitag. Die weiteren auf den Landesverband Saar entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag gewählt.

5. In Gemeinden mit mehr als einem Ortsverein – ausgenommen Gemeinden, deren Gebiet dem eines Kreisverbandes entspricht – werden Stadt- /bzw. Gemeindeverbände gebildet (§ 8 Absatz 6 Satz 3 des Organisationsstatuts der SPD). Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes. Die Ortsvereine unterstützen die Stadt-/Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In Gemeinde- bzw. Stadtbezirken mit mehr als einem Ortsverein können Bezirksverbände gebildet werden. § 2 Absatz 5 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

6. Die Ortsvereinsmitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Stadt- bzw. Gemeindeverbands- und ggf. Bezirksverbandsdelegiertenkonferenz, für die Kreiskonferenz / den Kreisparteitag sowie zum Landesparteitag. Weiter obliegt der Ortsvereinsmitgliederversammlung die Wahl der Delegierten für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen auf kommunaler Ebene gemäß den einschlägigen Wahlgesetzen und zu den Delegiertenkonferenzen auf Kreisverbandsebene gemäß § 8 Absätze 1 - 3 dieser Satzung sowie die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Orts- bzw. Bezirksräte, deren Wahlgebiet sich auf das Gebiet des betreffenden Ortsvereins beschränkt.

7. Unbeschadet des Absatzes 6 obliegt die Wahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für kommunale Wahlen einschließlich der kommunalen Direktwahlen (Wahlen zu den Orts-, Bezirks-, Gemeinde- bzw. Stadträten und zu den Kreistagen, Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrates, der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors) jeweils einer Konferenz der von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlgebietes in den Ortsvereinen aus ihrer Mitte gewählten Delegierten. Die Delegierten sind jeweils nach einem einheitlichen Delegiertenschlüssel entsprechend der Mitgliederzahl in den Ortsvereinsmitgliederversammlungen zu wählen. Die Einberufung der Delegiertenkonferenz zur Aufstellung der Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber obliegt dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes bzw., soweit das Wahlgebiet nicht einem Gebietsverband der Partei entspricht, dem Vorstand des

nächst höheren Gebietsverbandes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Wahlgesetze sowie des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei.

8. Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes bzw., soweit das Wahlgebiet nicht einem Gebietsverband der Partei entspricht, der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbandes kann beschließen, dass die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten im Sinne des Absatzes 7 in einer Vollversammlung aller Mitglieder im Wahlgebiet erfolgen soll. § 2 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss

§ 4 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus 400 ordentlichen Delegierten, die in den Ortsvereinen zu wählen sind. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt so, dass zunächst die Delegierten auf die Kreisverbände entsprechend deren Mitgliederstärke verteilt werden. Innerhalb der Kreisverbände erfolgt dann die Verteilung auf die Ortsvereine jeweils entsprechend deren Mitgliederstärke. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt. Voraussetzung für das Stimmrecht der Delegierten ist, dass sie nicht länger als drei Monate mit der Beitragsabrechnung im Rückstand sind.

2. Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 - a) die gewählten und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) die Revisoren/innen
 - c) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
 - d) die Mitglieder der SPD Landtagsfraktion,
 - e) die vom Landesvorstand berufenen Parteitagsreferenten/innen,
 - f) die Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages,
 - g) die Mitglieder der Antragskommission,
 - h) die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschuss,
 - i) die sozialdemokratischen Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen, die sozialdemokratischen Landräte/rätinnen und der/die sozialdemokratische Regionalverbandspräsident/-in.
3. Ortsvereine, die keinen Anspruch auf eine/n ordentlichen Delegierte/n haben, werden auf dem Parteitag durch eine/n Delegierte/n mit beratender Stimme vertreten.
4. Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen, der auch den Ort und die vorläufige Tagesordnung festlegt.
5. Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen und wählt ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Präsidium. Er beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung.
6. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
7. Über Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt, das durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu unterschreiben ist.

§ 5 Ordentlicher Landesparteitag

1. Der Landesvorstand hat die Einberufung des ordentlichen Landesparteitages spätestens zwei Monate vor dem Parteitag den Gliederungen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände, die Ortsvereine und die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Anträge müssen Angaben zur Antragsberechtigung sowie Ort und Datum der Beschlussfassung enthalten. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden den Delegierten und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag zugestellt.
3. Landesvorstand, Revisoren/-innen und SPD-Landtagsfraktion legen dem Landesparteitag jeweils einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Die SPD-Landtagsfraktion legt zudem einen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des vorhergehenden Parteitages vor.
4. Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein, die aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreisverbände und zwei Vertreter/innen des Landesvorstandes besteht. Die Antragskommission wird in ihrer endgültigen Zusammensetzung auf dem Landesparteitag gewählt.
5. Die Ergebnisse der Antragsberatung sind den Delegierten, den Delegierten mit beratender Stimme und den Antragsstellern/-innen spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben des Landesparteitages

1. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:
 - a) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und der Revisoren/innen,
 - b) die Entlastung des Landesvorstandes,

- c) die Wahl des Landesvorstandes, wobei höchstens die Hälfte seiner Mitglieder gleichzeitig angehören soll,
 - d) die Wahlen der Revisoren/innen und der Schiedskommission,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Parteikonvent,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, soweit diese vom Landesparteitag zu wählen sind,
 - h) Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die Landtagswahl,
 - i) Wahl des Spitzenkandidaten/der Spitzenkandidatin für die Landtagswahl
2. Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 7 Außerordentlicher Landesparteitag

1. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes,
 - b) auf Beschluss des Landesausschuss,
 - c) auf Antrag von einem Drittel aller Kreisverbände.
2. Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages muss spätestens zehn Tage vorher den Organisationsgliederungen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt werden.
3. Anträge zum außerordentlichen Landesparteitag müssen spätestens fünf Tage vorher beim Landesverband eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten zustellt.
4. Der außerordentliche Landesparteitag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 8 Landesdelegiertenkonferenz / Wahlkreisdelegiertenkonferenz

1. Die Aufstellung der Landeslisten für öffentliche Wahlen erfolgt jeweils auf einer Landesdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich zusammen aus 500 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten. Für die Aufstellung der Landesliste zur Wahl des Landtags gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung entsprechend.
2. Die Aufstellung der Wahlkreislisten zur Wahl des saarländischen Landtages erfolgt jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich jeweils zusammen aus 150 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten.
3. Die Aufstellung der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten zur Wahl des Bundestages erfolgt jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich jeweils zusammen aus 150 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten.
4. Für die Einberufung und das Verfahren der Landes- und Wahlkreisdelegiertenkonferenzen gemäß den Absätzen 1-3 gelten die Vorschriften der Wahlgesetze, im Übrigen die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD und diese Satzung. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der anteiligen Mitgliederstärke der Kreisverbände. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt. Die Konferenzen sind jeweils durch den Landesvorstand einzuberufen und vorzubereiten.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Landesverbandes
 - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage und des Landesausschuss
 - c) die sonstige Willensbildung
 - d) die Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit aller Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, den vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in, dem/der Schatzmeister/in und sechzehn weiteren Mitgliedern.

Der Landesverband wird nach außen von dem/der Landesvorsitzenden vertreten.

3. Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag geheim gewählt. Nacheinander werden gewählt:
 - a) der/die Landesvorsitzende
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen
 - c) der/die Generalsekretär/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) die sechzehn weiteren Mitglieder
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so hat eine Nachwahl auf dem nächsten Landesparteitag zu erfolgen.
5. Dem Landesvorstand gehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, mit beratender Stimme an:
 - a) die dem Landesverband angehörenden Europaabgeordneten
 - b) die dem Landesverband angehörenden Bundestagsabgeordneten
 - c) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der SPD-Landtagsfraktion

- d) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre auf Bundesebene
- e) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre auf Landesebene
- f) die dem Landesvorstand angehörenden Mitgliedern des Parteivorstandes
- g) die Kreisvorsitzenden; bei ihrer Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in
- h) je ein/e gewählte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften
- i) der/die Landesgeschäftsführer/in, der/die stellvertretende Landesgeschäftsführer/in, die Kreisgeschäftsführer/innen und der/die Geschäftsführer/in der Landtagsfraktion

Der Landesvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

6. Die Geschäftsführung des Landesvorstandes erfolgt durch das Präsidium. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
7. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Landesgeschäftsführer/innen, stellvertretende Landesgeschäftsführer/innen und die Kreisgeschäftsführer/innen haben das Recht, an allen Zusammenkünften aller Gliederung und Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes teilzunehmen.
8. Die Entscheidung über alle Personalfragen betreffend der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand. Soweit solche Personalfragen die Mitarbeiter/innen in den Kreisgeschäftsstellen betreffen, ist das Einvernehmen des jeweiligen Kreisverbandes einzuholen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist ständiges Beschlussorgan des Landesverbandes. Seine Beschlüsse dürfen den Beschlüssen des Landesparteitages nicht zuwiderlaufen. Er besteht aus 100 in den Kreisverbänden in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Die Verteilung der Delegiertenmandate auf die Kreisverbände erfolgt aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge. Voraussetzung für das Stimmrecht der Delegierten ist, dass sie nicht länger als drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind. Ist ein/e Delegierte/r an der Ausübung seiner Mandats gehindert, so wird er/sie durch eine/n gewählte/n Ersatzdelegierte/n vertreten.
2. Mit beratender Stimme nehmen teil, soweit sie nicht Delegierte sind:
 - a) die gewählten und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion
3. Der Landesausschuss beschließt über die Anträge der Ortsvereine, Kreisverbände. Des Landesvorstandes und der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen ist.
4. In den Jahren, in denen kein Landesparteitag stattfindet, nimmt er einen Zwischenbericht des Landesvorstandes entgegen.
5. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses oder einem Drittel der Kreisverbände ist der Landesausschuss einzuberufen. Im Jahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Ein Antrag auf Einberufung durch die Kreisverbände oder einem Drittel der Mitglieder ist schriftlich mit der vorgesehenen Tagesordnung beim Landesvorstand einzubringen. Die Sitzung muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
6. Der Landesausschuss wählt jeweils nach dem ordentlichen Parteitag ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Präsidium.

§ 11 Revisoren/innen

Zur Prüfung der Kassenführung des Landesverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Landesvorstandes drei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte erzielen.

§ 12 Schiedskommission

Die Bildung der Schiedskommission richtet sich nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD.

§ 13 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge erfolgt wie folgt:
 - a) die Ortsvereine erhalten 20 % der Beitragseinnahmen
 - b) der Landesverband behält 80 % der Beitragseinnahmen. Darin enthalten ist der Beitragsanteil, der an den Parteivorstand abzuführen ist.
2. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den zentralen Beitragseinzug des Parteivorstandes.
3. Mitgliedsbücher, Beitrag- und Sondermarken liefert der Landesverband. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Landesverbandes.
4. Der Landesverband kann aus besonderem Anlass Sondermarken herausgeben. Über die Aufteilung der eingegangenen Gelder entscheidet der Landesvorstand.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kommissionen und Projektgruppen

Zu seiner Beratung kann der Landesvorstand Kommissionen und Projektgruppen einsetzen, deren Aufgaben festlegen und Vorsitzenden und Mitgliedern längstens für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§ 15 Arbeitsgemeinschaften

1. In allen Organisationsgliederungen könne Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt auf der Grundlage der vom Parteivorstand herausgegebenen Richtlinien.

§ 16 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte aller Gliederungen, regionaler Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Ihre Vorstände müssen spätestens alle zwei Jahre gewählt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Ortsvereine, Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Kreisverbände können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, soweit diese dem Organisationsstatut der SPD und dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut, der Schiedsordnung und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Diese Satzung kann nur auf einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
2. Anträge auf Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 5 Abs. 2 vorschreibt, eingegangen sind.
3. Abweichend von Absatz 2 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten des Landesparteitages es verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 08. November 2003 beschlossen. Sie wurde auf den Landesparteitagen am 21. Mai 2011, 09. März 2012 und 29. Juni 2013 geändert.
2. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des SPD-Landesverbandes in der Fassung vom 29.11.2002 tritt damit außer Kraft.